

Die Aktionäre sind machtlos



Sorgt für Empörung: Novartis-Präsident Daniel Vasella. Getty

ABZOCKER Der Unmut über die Millionen-Entschädigung von Novartis-Präsident Daniel Vasella ist enorm. Am Freitag kommt es an der Generalversammlung in Basel zum Showdown. Viel mehr als Vasella die Meinung zu sagen, können die erbosten Aktionäre aber nicht ausrichten.

ROMAN SCHENKEL UND JAN FLÜCKIGER
nachrichten@luzernerzeitung.ch

Wo jeweils im November an den Swiss Indoors einem Millionär beim Tennisspielen zugejubelt wird, wird am kommenden Freitag heftige Kritik auf einen anderen Millionär einprasseln. In der Basler St.-Jakobs-Halle kommt es am Freitag an der Generalversammlung von Novartis zur grossen «Chropfleerete» über die Abgangentschädigung des abtretenden Novartis-Verwaltungsratspräsidenten Daniel Vasella. Doch so gross die Empörung über die 72 Millionen Franken, die Vasella für sein Beratungsmandat und das Einhalten des Konkurrenzverbots erhält, so gering sind die Möglichkeiten für die Aktionäre, etwas gegen die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Pharmakonzern und dem umstrittenen Topmanager zu unternehmen.

Hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum goldenen Konkurrenzverbot für den abtretenden Novartis-Verwaltungsratspräsidenten.

Ist der Vertrag, der Daniel Vasella 72 Millionen Franken zusichert, juristisch angreifbar?

«Nein», sagt Peter V. Kunz. «Auf dem heutigen Kenntnisstand sehe ich keine juristischen Möglichkeiten, um den Vertrag rechtlich aufzuheben», so der Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern. Der Vertrag sei legal. «Die Gleichung: grosse Empörung gleich juristisch illegal stimmt nicht», sagt Kunz. Er geht zudem davon aus, dass der Novartis-Verwaltungsrat sich mit Gutachten über den Vertrag und auch über die Höhe der Entschädigung hat absichern lassen.

Was können die Novartis-Aktionäre denn tun?

Juristische Mittel sind zwar vorhanden. So hat beispielsweise Aktionärsschützer Hans-Jacob Heitz eine Strafanzeige gegen Vasella eingereicht (Ausgabe von gestern). Dem misst Peter V. Kunz aber wenig bis keine Chancen ein. «Für eine Strafanzeige fehlt mir die strafbare Handlung – nur weil etwas moralisch verwerflich ist, ist es noch lange keine illegale Tat», so Kunz. Und selbst wenn Daniel Vasella etwas Strafbares getan hätte, brin-

che würde dies den Aktionären nichts. «Im Falle einer Verurteilung müsste Herr Vasella eine Busse an den Kanton Basel-Stadt bezahlen», erklärt Kunz.

Welche Möglichkeiten bietet das Aktienrecht?

Die Aktionäre könnten versuchen, das Geld via Aktienrecht zurückzuholen. Hier stünde ihnen eine Rückforderungsklage oder eine Verantwortungsklage zur Hand. «Vor einem Schweizer Gericht sind diese aber chancenlos», so Kunz. Die hiesige Rechtsprechung würde sich praktisch nie in vergangene Geschäftsentscheidungen einmischen, solange der Verwaltungsrat keine gravierenden Fehler gemacht hat, so der Aktienrechtsexperte. Das habe zum Beispiel der Swissair-Prozess gezeigt. «Kein Richter hätte es gewagt, die Hunter-Strategie der Swissair als falsch zu beurteilen», so Kunz.

Was bleibt den Aktionären übrig?

Die Aktionäre können neben der Ablehnung der Konsultativabstimmung über die Vergütungen dem Verwaltungsrat von Novartis die Décharge verweigern. Das fordern die Aktionärsvertreter Ethos, Actares und zCapital. «Der Novartis-Verwaltungsrat hat es verpasst, Klarheit zu verschaffen», kritisiert Gregor Greber, Chef des Zuger Vermögensverwalters zCapital. Stattdessen sei die Neuigkeit der 72 Millionen Franken, die Vasella als Entschädigung für das Konkurrenzverbot erhält, via Medien durchgeschickert.

Wie hoch stehen die Chancen für die Verweigerung der Décharge?

Die Chancen für eine Verweigerung der Décharge an den Verwaltungsrat des Pharmakonzerns stehen nicht sehr gut. Erstens vertreten Ethos, Actares und zCapital nur wenige Prozent der Aktien. Zweitens haben die gewichtigen Aktionäre bereits elektronisch oder brieflich abgestimmt – und zwar bevor das volle Ausmass der grosszügigen Entschädigung fürs Konkurrenzverbot bekannt war. Gregor Greber von zCapital gibt zu, dass dies die Chancen schmälert. «Für die briefli-

che Abstimmung oder die Abstimmung per Internet könnte die Zeit bis zur Generalversammlung etwas zu knapp sein.» Er hofft aber dennoch, dass möglichst viele Aktionäre ihre Stimminstruktionen noch abändern werden. «Wir haben vor der Kenntnisnahme der 72 Millionen Franken auch noch die Entlastung empfohlen, nun aber unsere Empfehlung abgeändert», sagt Greber.

Was bedeutet die Verweigerung der Décharge?

Eine Déchargeverweigerung sei vor allem ein Zeichen des Vertrauensentzuges an die Verwaltungsräte, sagt Greber. Immerhin: «Eine abgelehnte Décharge öffnet die Tür für Verantwortlichkeitsklagen», sagt er. Gründe für eine Verweigerung der Entlastung könnten zum Beispiel grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Geschäftsführung sein. Der Vertrauensentzug berechtigt den Verwaltungsrat zur Abberufung des oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Zudem kann ein Aktionär, der die Entlastung verweigert hat, während sechs Monaten Klage einreichen. «Ein solcher Denkkzettel würde



«Ich sehe keine juristischen Möglichkeiten, Vasellas Vertrag aufzuheben.»

PETER V. KUNZ, PROFESSOR FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

die Verwaltungsräte auffordern, den Fehler zu beheben und den Vertrag mit Herrn Vasella aufzuheben», sagt er. Auch Roby Tschopp, Geschäftsführer von Actares, sieht bei einer Déchargeverweigerung keine Auswirkungen: «Selbst wenn die Décharge verweigert wird, wird das kaum Konsequenzen haben.» Die Verantwortung würde zwar beim Verwaltungsrat bleiben und Aktionäre hätten zehn Jahre Zeit zu klagen, sagt er. «Aber auch der UBS-Verwaltungsrat hat die Décharge für das Jahr 2007 nicht erhalten, und trotzdem ist nichts passiert», so Tschopp.

Könnte die Abzockerinitiative eine solche versteckte Abgangentschädigung verhindern?

Dies ist umstritten. Denn Vasella bezieht offiziell keine Abgangentschädigung, sondern ein Entgelt für ein Konkurrenzverbot. Im Vertrag enthalten sind auch Beratungstätigkeiten. Die Initianten rund um Thomas Minder sind überzeugt, dass ihre Initiative den Fall trotzdem abdecken würde. Schliesslich heisse es im Initiativtext: «Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung.» Ob der Vertrag mit Vasella unter «andere Entschädigung» fallen würde, ist unklar. Zumal das Obligationenrecht Entschädigungen für das Abgellen des Konkurrenzverbotes explizit vorsieht. Die Initianten betonen jedoch, dass die Initiative keine «Hintertüren» offen lässt. Auch Roby Tschopp, Geschäftsführer von Actares, betont, dass der Gesetzgeber den Willen der Initianten berücksichtigen müsse. Allerdings werde es immer Möglichkeiten geben, solche Regeln zu umgehen. «Es sei denn, man würde abtretenden Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungsmitgliedern jegliche Beraterstätigkeit für ihre ehemalige Firma verbieten.»

Würde der Gegenvorschlag einen solchen Fall verhindern?

Die Gegner der Initiative betonen, dass der Gegenvorschlag besser wirken würde. Denn zum einen könnten Aktionäre auf die Rückerstattung von Leistungen klagen, die «in einem Missverhältnis zur erbrachten Leistung» stünden. Und zum anderen könnte im Vergütungsreglement festgehalten werden, welche Form von Abgeltungen – auch für ein Konkurrenzverbot oder für Beratungstätigkeiten nach dem Ausscheiden aus der Firma – möglich wären. Die Initianten lassen das nicht gelten. Denn Vergütungsreglemente gebe es schon heute, ohne dass darin «derlei dekadente Abfindungen» geregelt würden. Allerdings hätten es die Aktionäre mit dem Gegenvorschlag in der Hand, eine solche Regelung zu verlangen.

Gibt es eine Möglichkeit, dass die 72 Millionen Franken doch nicht auf Vasellas Konto fliessen?

Die gibt es: «Wenn beide Parteien Hand bieten, könnte der Vertrag abgeändert werden», sagt Peter V. Kunz. Das sei die naheliegendste Möglichkeit. Kunz hält es sogar für wahrscheinlich, dass Novartis und Vasella noch vor der Generalversammlung am Freitag einen abgeänderten Vertrag präsentieren werden. Der Grund: «Der öffentliche Druck ist zu gross», sagt Kunz. Es wäre nicht das erste Mal, dass ein solcher Vertrag abgeändert wird. Als der ehemalige ABB-Chef Percy Barnevik 2002 mit 150 Millionen Franken in Rente ging, war der Aufschrei riesig. Nach einem Sturm der Entrüstung zahlte er später 90 Millionen Franken zurück.

Manager-Exzesse, die für Aufruhr sorgten

2013

Novartis-Präsident **Daniel Vasella** tritt ab und kassiert **72 Millionen Franken** dafür, dass er in den kommenden sechs Jahren nicht für die Konkurrenz arbeitet.

2012

Der Stahlkonzern Schmolz+Bickenbach mit Sitz in Emmenbrücke entlässt Chef **Benedikt Niemeyer** und Finanzchef **Axel Euchner** wegen schlechter Leistung. Sie erhalten aber total **6,5 Millionen Franken**, da sie über langjährige Arbeitsverträge verfügen.

2011

Axel Weber erhält für seinen Wechsel von der Deutschen Bundesbank ins Präsidium der UBS eine Antrittsprämie von **2 Millionen Franken** und **200 000 UBS-Aktien**. Gesamtwert beim Amtsantritt: rund **4,3 Millionen Franken**.

2009

Der US-Manager **Joe Hogan** bekommt als neuer ABB-Konzernchef ein Begrüssungsgeld von **13 Millionen Franken**.

2008

Ciba-Verwaltungsratspräsident **Armin Meyer** wird für den Verkauf von Ciba an BASF mit einer Prämie von **6 Millionen Franken** belohnt.

2007

SIG-Chef **Rolf Dieter Rademacher** verkauft die Firma und kassiert als Prämie **2,8 Millionen Franken**. Zudem erhält er **Aktien für 273 200 Franken** sowie eine Abgangentschädigung von **1,575 Millionen** bei einer Kündigung.

2003

Die **Centerpulse-Manager** verkaufen die Firma an den US-Konzern Zimmer und sichern sich **21 Millionen Franken** als Prämie zu, sollten sie ihre Sessel räumen müssen. **Beatrice Tschanz** erhält **1,5 Millionen**, Chef **Max Link** **5 Millionen Franken**.

2002

CS-Topmanager **Thomas Wellauer** muss nach Milliardenverlusten den Sessel für Oswald Grübel räumen. Trotzdem kassiert er eine Abgangentschädigung von rund **10 Millionen Franken**.

ABB-Chef **Percy Barnevik** erhielt bei seinem Abgang Pensionskassengelder in der Höhe von **148 Millionen Franken**, sein Kollege **Björn Lindahl** **85 Millionen**. Die beiden Manager mussten aber einen Teil des Geldes zurückzahlen.

Rolf Hüppi führte den Versicherungskonzern Zurich als Chef und Präsident im Doppelmandat nahe an den Abgrund und muss gehen. Als Abgangentschädigung erhält er **6,2 Millionen Franken**.

2001

Mario Corti bekommt **12 Millionen Franken** Antrittsprämie für seinen Wechsel von Nestlé zur trudelnden Swissair.

Philippe Bruggisser, Vater der gescheiterten «Hunter»-Strategie bei der Swissair, räumt seinen Sessel und kassiert eine Abgangentschädigung von **2,2 Millionen Franken** und Pensionskassenbeiträge von **3,75 Millionen Franken**.